

RS Vwgh 1988/2/18 87/09/0266

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs1;

AVG §45 Abs3;

Rechtssatz

Wenn der Bewilligungsgeber in seiner Berufung ausdrücklich das bereits im erstinstanzlichen Verfahren geäußerte Interesse an der Zuweisung von befähigten, geeigneten und gewillten Ersatzkräften aufrechterhält, ist er nicht verpflichtet, in seiner Stellungnahme zu einem Schreiben der Behörde auf deren allgemein gehaltenen Hinweis, das Ermittlungsverfahren habe ergeben, dass beim Arbeitsamt zahlreiche arbeitlose Hilfsarbeiter in Vermittlungsvormerkung seien, die als Ersatzkraft für den beantragten Ausländer zur Verfügung stünden, neuerlich seine Bereitschaft zur Stellung von Ersatzkräften zu bekunden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987090266.X02

Im RIS seit

07.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at